

Merkblatt zur Rechtskraft des Scheidungsbeschlusses

Der Scheidungsbeschluss mit Rechtskraftvermerk ist sorgfältig aufzubewahren, um die Rechtskraft der Scheidung im Bedarfsfall nachweisen zu können.

Namensänderung

Sofern Sie nach der Scheidung Ihren Geburtsnamen oder den vor der Heirat geführten Namen wieder annehmen möchten, müssen Sie dies unter Vorlage des rechtskräftigen Scheidungsbeschlusses vor dem zuständigen Standesbeamten erklären.

Krankenversicherung

Sollten Sie über Ihren Ehegatten in der gesetzlichen Krankenkasse familienversichert sein, so beachten Sie bitte, dass die Familienversicherung drei Monate nach Rechtskraft der Scheidung endet. Sie haben die Möglichkeit, der gesetzlichen Krankenkasse als freiwilliges Mitglied beizutreten, wodurch Sie beitragspflichtig werden.

Sollten Sie über Ihren Ehegatten beihilfeberechtigt gewesen sein (Bsp. Beamte), dann endet die Berechtigung bereits mit Rechtskraft der Scheidung. Sie müssen dann rechtzeitig für eigenen Krankenversicherungsschutz sorgen.

Zugewinnausgleich

Hat ein Ehegatte während der Ehe mehr Vermögen erwirtschaftet, so kann der andere Ehepartner den hälftigen Ausgleich dieses Zugewinns geltend machen. Der Anspruch auf Zugewinn wird fällig mit Rechtskraft der Scheidung und verjährt innerhalb von drei Jahren. Stichtag für die Berechnung des Zugewinns ist der Zeitpunkt der Zustellung des Scheidungsantrages. Verglichen wird das Vermögen beider Ehegatten vor der Ehe mit dem Vermögen am Stichtag.

Versorgungsausgleich

Sollte Ihr geschiedener Ehegatte versterben bevor er die im Versorgungsausgleich übertragenen oder begründeten Anrechte länger als 36 Monate bezogen hat, dann können Sie beim zuständigen Rentenversicherungsträger beantragen, dass Ihre Altersversorgung trotz Durchführung des Versorgungsausgleiches nicht gekürzt wird. Der Antrag gilt nicht rückwirkend, sondern nur für zukünftige Rentenzahlungen. Eine Kürzung kann auch unter anderen Voraussetzungen in Betracht kommen z.B. wenn Sie Altersrente beziehen, aber Ehegattenunterhalt leisten.

Unterhaltsansprüche

Titulierte Unterhaltsansprüche können bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse abgeändert werden. Es besteht daher ein Auskunftsanspruch gegen den anderen Ehegatten auf Offenlegung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse. Vor Ablauf von zwei Jahren kann eine erneute Auskunft nur verlangt werden, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass der andere Ehegatte höhere Einkünfte bezieht.

Elterliche Sorge

Die Beschlüsse zur elterlichen Sorge können abgeändert werden, soweit das Kindeswohl dies erfordert. Hier wäre zunächst der Rat des Jugendamtes einzuholen, das bei Problemen im familiären Umfeld von Kindern unterstützend tätig ist.

Wohnungszuweisung

Der Ehegatte, der in der Ehewohnung verblieben ist, hat innerhalb von 12 Monaten nach Rechtskraft der Scheidung die Möglichkeit, das Mietverhältnis mit dem Vermieter neu zu regeln.